

---

## **Eltern-Informationen zum Unterricht und den Regelungen ab kommenden Montag, 14.06.2021**

---

Ab Montag gilt die neue **Schul-und Kitabetriebseinschränkungsverordnung\*** vom 10.06.2021 und ebenso die neue Corona-Schutzverordnung.

Bitte sprechen Sie mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn über folgende Inhalte:

### **Inhalte der neuen Verordnung in Kürze:**

- Unterricht —> Ergänzend aus der neuen Corona-Schutzverordnung:
  - unter 100 nur Abschlussklassen komplett, für Klassen 5-9RS Wechselunterricht
  - unter 50 Präsenzbeschulung für alle —> ab Freitag, 11.06.2021
- Maskenpflicht fällt erst bei 5 Tagen in Folge unter 35 am übernächsten Tag weg, das bedeutet frühestens ab Mittwoch
- Im Moment sind also noch im gesamten Schulgebäude und im Eingangsbereich der Schule Masken zu tragen.(§4\*)
- Maskenpausen im Unterricht werden in gewissen Abständen eingeräumt (z.B. in Verbindung mit einer Trinkpause)
- Alles bezieht sich auf die Sieben-Tage-Inzidenz bzw. das Unterschreiten des jeweiligen Schwellenwerts, die in der nachfolgenden Begründung im Teil C\*, zu Absatz 2, §3 erläutert wird (...an 5 Tagen in Folge...).
- Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, benötigen dafür ein ärztliches Attest, was die gesundheitliche Einschränkung und die zu erwartende Beeinträchtigung benennt, aufgrund derer der Arzt zu seiner Erkenntnis gelangt ist
- Testpflicht 2x in der Woche, bei uns in der Regel Mo und Do
- Vollständig geimpfte oder nachweislich erkrankte positiv getestete Personen (mindestens 28 Tage alt und nicht länger als ein halbes Jahr her) unterliegen nicht der Testpflicht
- Schüler mit Symptomen (§3\*, ABS.3, Satz1, Nr.1) dürfen die Schule nicht betreten (Ausnahme siehe §3\*, ABS. 4)
- im Falle eines positiven Tests -> Meldung des Schülers in der Schulleitung, separate Unterbringung im Speiseraum, Abholung durch die Eltern, außerdem ist in diesem Falle ein anschließender PCR-Test Pflicht, bitte informieren Sie uns über das Ergebnis
- Hygieneplan, Hygieneregeln und übliche Schutzmaßnahmen gelten weiterhin in der jeweils neuen Fassung
- Eltern benötigen keinen Test bei einem kurzzeitigen Betreten der Schule
- Abschlusschüler benötigen zum Einsehen der Prüfungspläne keinen Test, sie sollten sich aber "nicht ewig" im Schulhaus aufhalten
- Die Regelungen zur Schulbesuchspflicht bzw. zum Abmelden von der Teilnahme am Präsenzunterricht in Ausnahmefällen gelten fort:
  - > schriftliche Entschuldigung durch die Eltern notwendig
  - > ebenso ist eine Begründung notwendig, die einen Zusammenhang zum Infektionsschutzgesetz erkennen lässt
- das **Testen vor den Konsultationen** (Klasse 10 und 9HS):

Jeder Abschlusschüler achtet darauf, dass er 2x pro Woche zu Beginn seiner Konsultation vom jeweiligen Fachlehrer getestet wird. Die Tests gelten 72 Stunden insofern sie in der Schule durchgeführt wurden.